

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.04.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

26.03.2014	Märkischer Kreis	Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied.....	340
28.03.2014	Märkischer Kreis	Jahresabschluss des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2011.....	340
28.03.2014	Märkischer Kreis	Gesamtabschluss des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2010.....	341
31.03.2014	Stadt Iserlohn	Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn.....	341
20.03.2014	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2011 des Sondervermögens Stadtentwässerung Iserlohn.....	342
04.04.2014	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sowie Ratsbeschluss über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.....	343
04.04.2014	Stadt Balve	Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Balve am 15.04.2014.....	345
07.04.2014	Stadt Iserlohn	Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 368 „Ehemaliges Gartenbad“ gem. § 13 BauGB.....	345
03.04.2014	Stadt Hemer	Parkgebührenordnung der Stadt Hemer.....	347
07.04.2014	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2014.....	349
20.03.2014	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 9.4.2014 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2014.....	356

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied**

Herr Timo Pradel hat durch Erklärung zur Niederschrift nach § 38 Kommunalwahlgesetz mit Ablauf des 13. März 2014 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Als Nachfolger habe ich gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz

Herrn Stephan Haase
Herscheider Landstraße 72, 58511 Lüdenscheid

festgestellt.

Herr Haase hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 19.03.2014 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich einzureichen oder im Büro des Wahlleiters, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 127, zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 26.03.2014

Märkischer Kreis
Die Kreisdirektorin als Wahlleiterin

Dienstel-Kümper

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Jahresabschluss
des Märkischen Kreises für das
Haushaltsjahr 2011**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 14.03.2013 zum Jahresabschluss 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2011 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2011 den Jahresfehlbetrag aus 2011 in Höhe von 18.579.428,38 € durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.

Der festgestellte Jahresabschluss 2011 enthält Erträge in Höhe von 399.127.305,15 € und Aufwendungen in Höhe von 417.706.733,53 €. Nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 03.07.2013 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 21.11.2011 ist der Jahresabschluss 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 215, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 28.03.2014

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrage

gez.
Heer
Kreiskämmerer

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Gesamtabschluss
des Märkischen Kreises für das
Haushaltsjahr 2010**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 14.03.2013 zum Gesamtabschluss 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2010 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Gesamtabschlusses das auf den Märkischen Kreis entfallende Jahresergebnis in Höhe von – 4.736.539,58 € durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage der Gesamtbilanz zu decken.

Der festgestellte Gesamtabschluss enthält Gesamterträge in Höhe von 664.544.095,71 € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 667.820.227,24 €. Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis beläuft sich auf 1.460.408,05 €.

Nach Prüfung des Gesamtabschlusses und des Lageberichtes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 03.07.2013 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 18.09.2013 ist der Gesamtabschluss 2010 öffentlich bekannt zu machen.

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 215, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 28.03.2014
Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Heer
Kreiskämmerer

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
in der Stadt Iserlohn**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 Abs. 1 - 5 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2014** ermittelt und durch Beschluss am 11. März 2014 festgesetzt. Sie sind in der Bodenrichtwertkarte 2014 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in gleicher Sitzung gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit den §§ 12 und 13 GAVO NRW den **Grundstücksmarktbericht 2014** für Iserlohn mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Bodenpreisindexreihe, Erbbauzinssätze, Liegenschaftszinssätze, Marktanpassungsfaktoren sowie Vergleichs-faktoren für bebauete Grundstücke und Eigentumswohnungen beschlossen.

Auskünfte über Bodenrichtwerte und Daten aus dem Grundstücksmarktbericht können eingeholt werden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn
Rathaus II
Zimmer 201 - 203
Tel.: 02371 / 217 2460 - 2464

während der Servicezeiten
montags bis mittwochs von 08.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 - 18.00 Uhr
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktbericht können auch online unter www.boris.nrw.de eingesehen bzw. erworben werden.

Iserlohn, 31.03.2014

gez. Straker
Vorsitzende

**Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2011 des Sondervermögens Stadtentwässerung Iserlohn**

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2011 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 18.02.2014 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von € 2.217.443,36 wird an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt € 102.663.151,46, das ausgewiesene Eigenkapital € 34.261.338,81.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.12.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.”

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit von 14.04.2014 bis 17.04.2014 und 22.04.2014 bis 25.04.2014 sowie am 28.04.2014 und 29.04.2014 öffentlich ausgelegt und können jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 119 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 20.03.2014
Dr. Peter-Paul Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

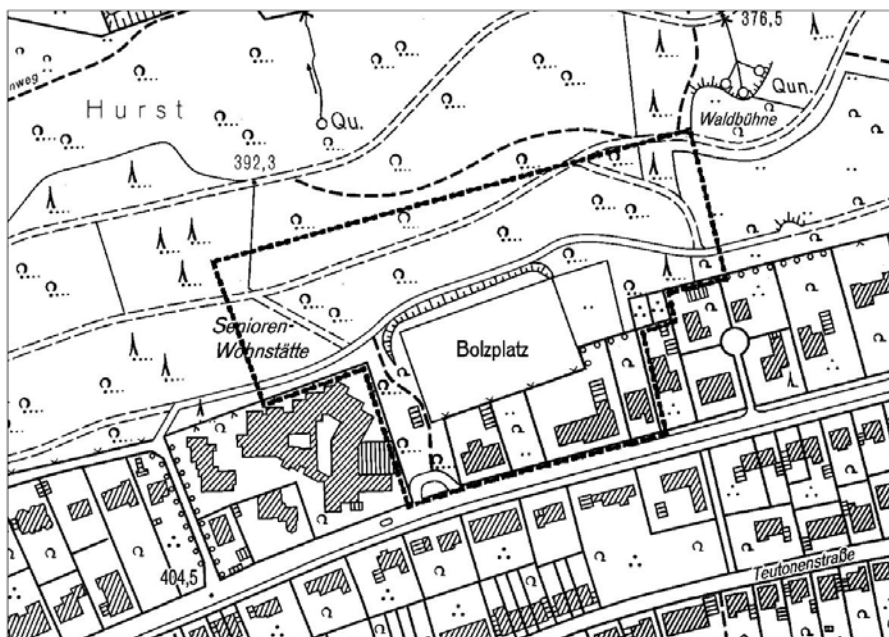
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sowie Ratsbeschluss über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 381) wurde der Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 10.03.2014 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde die dazugehörige 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

Die vorstehende Satzung sowie der dazu gehörige Beschluss zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nachstehend abgebildet.



Der Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ liegt mit seiner Begründung vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid die dazugehörige 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der 2. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ entsprechend angepasst.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen das Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.04.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas



Bekanntmachung der Stadt Balve

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Balve

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahl (KWahlO) wird hiermit bekanntgegeben, dass am **Dienstag, dem 15.04.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Balve, Wikindplatz 1** eine Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der neuen Beisitzer (§ 6 Abs. 3 KWahlO)
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
 - a. Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Balve
 - b. Wahlen der Vertretung der Stadt Balve
4. Anfragen und Bekanntgaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist (§ 2 Abs. 3, Satz 3 Kommunalwahlgesetz – KWahlG -). Der Wahlausschuss entscheidet in **öffentlicher** Sitzung; die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind eingeladen.

Balve, 04.04.2014

Der Wahlleiter
Michael Bathe



Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 368 „Ehemaliges Gartenbad“ gem. § 13 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 368 „Ehemaliges Gartenbad“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gele-

genheit zur Stellungnahme zu geben. Ziel der Planung ist, den Verlauf der Baugrenzen neu zu formulieren und den Bebauungsplan so den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen. Der Änderungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Plangebietes und wird begrenzt von der neuen Erschließungsstraße im Norden, dem Flurstück 276 im Osten, des Grundstücks Am Tyrol 8a im Süden sowie der Straße Am Tyrol im Westen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 28.04.2014 bis zum 12.05.2014 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

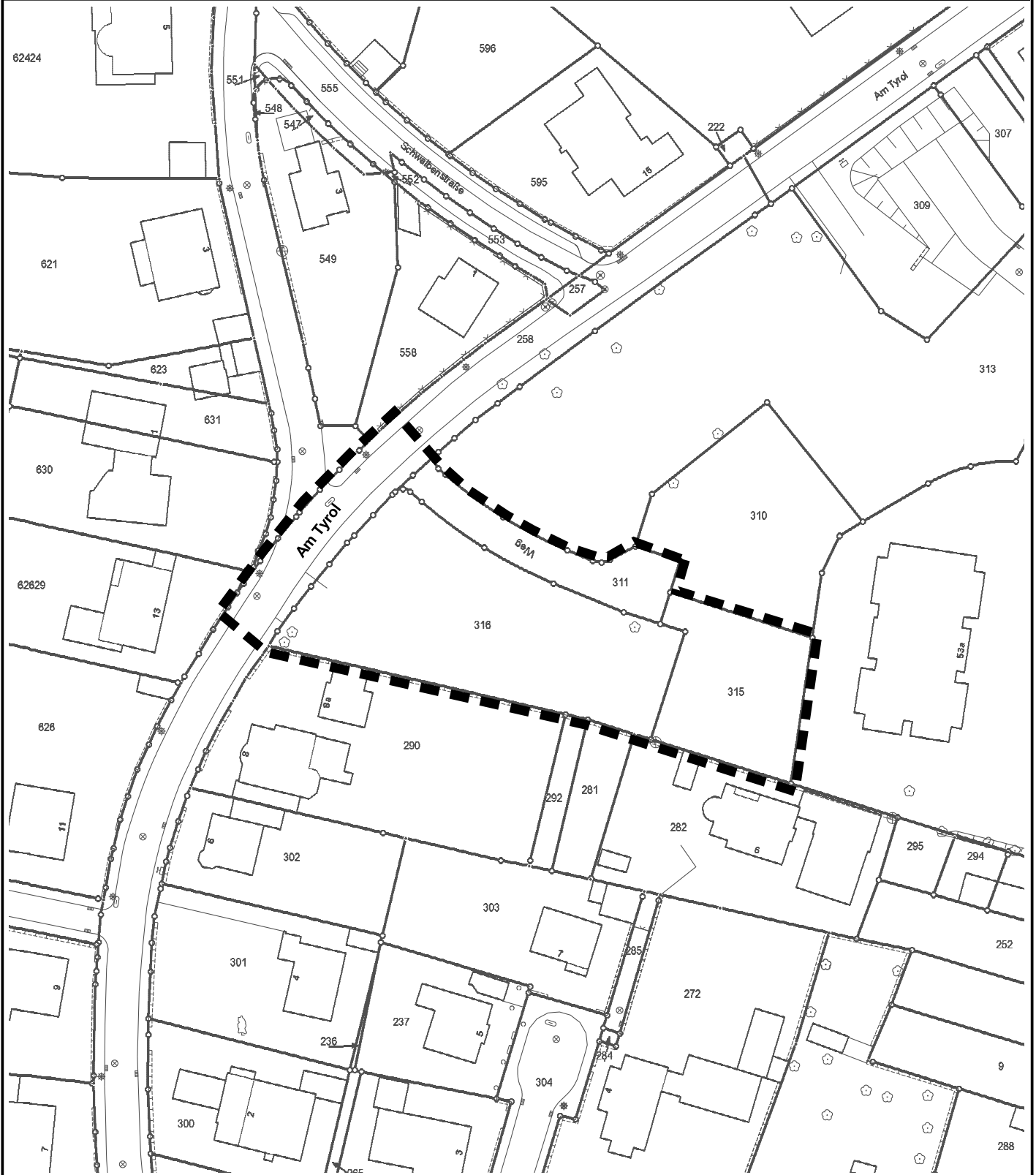
Iserlohn, 07.04.2014
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 368

"Ehemaliges Gartenbad"

2. Änderung gem. § 13 BauGB



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■



Bekanntmachung der Stadt Hemer

Parkgebührenordnung der Stadt Hemer

Aufgrund § 6a Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 144 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Kraft getreten am 15. August 2013 und § 1 Satz 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 25.03.2014 für die Stadt Hemer als örtlicher Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren erhoben.

Gleiches gilt für private Stellflächen, die wie öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, sofern das Einverständnis des Verfügungsberechtigten dazu vorliegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für folgenden Parkplatz:

- Wohnmobilstellplatz an der Hönnetalstraße

§ 3

Gebührenpflichtige Zeiten und Gebührenhöhe

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Hönnetalstraße wird in der Zeit von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr je Stellplatz eine Tagesgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

Die Nutzung in der Zeit von 20.00 Uhr – 08.00 Uhr erfolgt gebührenfrei.

Die Höchstparkdauer auf dem Wohnmobilstellplatz beträgt 3 aufeinanderfolgende Tage.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Parkgebührenordnung der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2014 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Parkgebührenordnung der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 03.04.2014

Der Bürgermeister
Gez. Michael Esken

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2014 vom 07.04.2014

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	447.928.529 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	447.928.529 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	439.484.459€
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	436.853.977€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.412.280 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.942.881 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.089.890 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.010.000 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird auf 2.868.598 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 162.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis-
ses im Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 47,35 v. H. der für das Haushaltsjahr 2014 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2014 mit weniger als 16,3 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zah-

lungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Prozentpunkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,10 %-Prozentpunkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2014 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung.

Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 17,90 v. H. der für das Haushaltsjahr 2014 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 € festgesetzt.

- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 € als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.

§ 9

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der Bezirksregierung in Arnshaus mit Bericht vom 20.01.2014 vorgelegt worden. Die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept erteilte die Bezirksregierung Arnshaus mit Verfügung vom 31.03.2014.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr

sowie

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Zur Erleichterung der Einsichtnahme werde ich den kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls eine Ausfertigung der Haushaltssatzung mit der Bitte übersenden, diese für interessierte Einwohner zur Verfügung zu halten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.04.2014

gez.
Thomas Gemke
Landrat

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 9.4.2014 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2014

Am 09.04.2014, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Verpflichtung der Beisitzer
- 1.3. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl:
 - 1.3.1. Wahl des Bürgermeisters
 - 1.3.2. Wahl des Rates
- 1.4. Mitteilungen
- 1.5. Anfragen
- 1.6. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

Kierspe, 20.03.2014

Der Wahlleiter
Olaf Stelse
Beigeordneter

Zur Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung). Im Falle einer Verhinderung bitte ich, die Einladung an Ihren Vertreter weiterzuleiten.

Die Vertrauenspersonen werden zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen.